

INHALT

Künftiges Anzeige- und Erlaubnisverfahren	1	„Kleine“ Novelle der NachwV	2
Experten können Einfluss nehmen	1	Impressum	5

Künftiges Anzeige- und Erlaubnisverfahren geklärt!

Wir werden Ihnen in diesem und den kommenden Newslettern die wichtigsten Neuerungen im Zusammenhang mit der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) vorstellen.

Für die Umsetzung der Anzeige- und Erlaubnisverfahren – seit dem 01.06.2012 eine Forderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) – fehlten bisher zum Teil konkretisierende Vorgaben. Dies liegt unter anderem an der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV), die zwar die Durchführung des Erlaubnisverfahrens für das Sammeln und Befördern gefährlicher Abfälle festlegt, aber weder Vorgaben zum Anzeigeverfahren noch zu den neu aufgenommenen Anforderungen an Händler und Makler von Abfällen macht.

Mit der zum 01.06.2014 in Kraft tretenden **Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)** werden diese Regelungslücken nun geschlossen.

Die neue Verordnung wird damit auch die bisher gültige BefErlV ablösen. Sie wird zum Beispiel festlegen, wer unter welchen Voraussetzungen eine Anzeige zu erstatten oder eine Erlaubnis zu beantragen hat, und wie das Anzeige- und Erlaubnisverfahren durchgeführt wird. Sie wird die Händler und Makler in das Anzeige- und Erlaubnisverfahren aufnehmen, klare Vorgaben hinsichtlich Zuverlässigkeit und Fachkundevoraussetzungen definieren, Ausnahmen vom Erlaubnisverfahren festlegen und nun die Möglichkeit zum elektronischen Anzeige- und Erlaubnisverfahren eröffnen.

Fortsetzung Seite 2 >>

Experten können Einfluss nehmen

SAM-Seminare zur Novelle des ElektroG und zum PIUS

In der Regel informiert die SAM bei ihren Veranstaltungen über interessante Sachverhalte, notwendige Regelwerke, neue Gesetze und Änderungen. Gern werfen Fachleute auch einen Blick in die Zukunft und diskutieren gemeinsam mit den Teilnehmern über mögliche Entwicklungen im Themenspektrum Sonderabfall und Kreislaufwirtschaft. Aktuell steht das **Seminar „Novelle ElektroG“** an, das am **18. März 2014** in Kooperation mit der IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz in Koblenz stattfindet. Gerade erst hat das Bundesumweltministerium den Referentenentwurf des betreffenden Gesetzes vorgelegt. Was dem Seminar diesmal einen besonderen Touch gibt: bis zum 31. März 2014 besteht die Möglichkeit, zu diesem Entwurf noch Stellung zu nehmen und ggf. Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Das heißt, die Diskussion

der Fachleute an diesem Nachmittag könnte unter Umständen noch direkt Einfluss auf das Gesetz nehmen.

Weniger Einfluss auf die Gesetzgebung, mehr auf die Praxis nehmen alljährlich die PIUS-Seminare, welche die SAM gemeinsam mit dem Institut für angewandtes Stoffstrommanagement (IfaS) veranstaltet. **„Produktionsintegrierter Umweltschutz. Kosteneinsparpotenziale erkennen und nutzen!“** lautet der Titel am **2. April 2014** auf dem Umwelt-Campus Birkenfeld. Die Veranstaltung verfolgt das Ziel, Kostensenkungspotenziale durch den effizienten Einsatz von Querschnittstechnologien aufzuzeigen.

Anmeldemöglichkeiten und detaillierte Informationen zu beiden Terminen finden Sie unter www.sam-rlp.de/seminare.

Fortsetzung „Künftiges Anzeige- und Erlaubnisverfahren geklärt!“ >>

Teil 1:

Zum 01.06.2014 werden die Übergangsregelungen für „wirtschaftlich tätige Unternehmen“ auslaufen. Diese mussten bisher noch keine Anzeige erstatten oder eine Erlaubnis beantragen. Und auch künftig wird es nach der neuen Verordnung keine Erlaubnispflicht für diese Unternehmen geben. Die Tätigkeiten Sammeln und Befördern von Abfällen müssen von wirtschaftlich tätigen Unternehmen ab diesem Zeitpunkt aber dann angezeigt werden, wenn sie dies „regelmäßig und gewöhnlich“ tun. Regelmäßig und gewöhnlich bedeutet nach der neuen Verordnung, dass ein Unternehmen pro Kalenderjahr mindestens 20 t nicht gefährliche oder 2 t gefährliche Abfälle sammelt oder befördert.

Einige (wirtschaftlich tätige) Unternehmen werden im Zweifel gar nicht genau wissen, ob sie diese Mengen im Jahr erreichen. Daher kann diesen Unternehmen nur empfohlen werden, einmalig eine Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde – in Rheinland-Pfalz ist dies die SAM – zu erstatten, um auf der sicheren Seite zu sein. Und da eine Anzeige nur einmalig und stichtagsbezogen zum 01.06.2014

zu erstatten ist, wird darüber hinaus empfohlen, die Anzeige bereits vor diesem Stichtag zu erstatten, um rechtzeitig auch eine Bestätigung zu erhalten.

Gewerblich oder wirtschaftlich tätig?

Ob ein Unternehmen in der Abfallwirtschaft bereits gewerblich tätig ist oder noch als wirtschaftlich tätig angesehen werden kann, richtet sich danach, ob die abfallwirtschaftliche Tätigkeit Unternehmenshauptzweck oder wichtiger Nebenzweck der Tätigkeit darstellt oder ob die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten nur selten und grundsätzlich ohne Gewinnerzielung betrieben werden. Wirtschaftlich tätige Unternehmen sammeln oder befördern meist Abfälle, die sie im Rahmen ihrer Dienstleistung selbst erzeugt haben. Beispiele für gewerblich oder wirtschaftlich tätige Unternehmen kann man heute bereits in der dazugehörigen Vollzugshilfe, abrufbar auf der Seite des Bundesumweltministeriums (www.bmub.bund.de), nachlesen.

*Frank Koser,
Leiter der Abteilung Vorabkontrolle,
Telefon: 06131 98298-58,
E-Mail: frank.koser@sam-rlp.de*

Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung „Kleine“ Novelle der Nachweisverordnung

Am 1. Juni 2014 treten zahlreiche Änderungen der Nachweisverordnung (NachwV) in Kraft. Die wichtigsten Änderungen sind folgende:

Gültigkeit privilegierter Nachweise

Bisher waren zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe dann zur Führung eines Entsorgungsnachweises im privilegierten Verfahren berechtigt, wenn die zertifizierten Tätigkeiten des Betriebes bezogen auf seine Standorte und Anlagen einschließlich der jeweiligen Abfallarten im Zertifikat bezeichnet waren. Allerdings verpflichtete die Verordnung nicht zur Vorlage des Zertifikates bei der zuständigen Nachweisbehörde. Künftig sieht die NachwV vor, dass das Zertifikat der Nachweisbehörde tatsächlich vorliegen muss. Dies dient der Transparenz und Effizienz des Nachweisverfahrens. Die Kenntnis der Behörde vom Zertifikat ist damit eine

echte Gültigkeitsvoraussetzung des privilegierten Nachweises („gilt nur“). Soweit und solange der Behörde kein gültiges Zertifikat vorliegt, sind die Voraussetzungen für das privilegierte Verfahren nicht gegeben. Wird eine Entsorgung dennoch auf der Grundlage eines privilegierten Nachweises durchgeführt, wäre dies eine Ordnungswidrigkeit. Vor diesem Hintergrund ist der Entsorger gehalten, der für das Nachweisverfahren zuständigen Behörde jeweils unaufgefordert und unverzüglich sein aktuelles Zertifikat (sowie alle Folgezertifikate) zu übersenden.

Kurzfristige Lagerung und Umschlag

Einige Neuregelungen betreffen den Fall der kurzfristigen Lagerung bzw. des Umschlags von nachweispflichtigen Abfällen. Hier gibt es zwei aufeinanderfolgende **Fortsetzung Seite 3 >>**

Fortsetzung >> Übergabeschritte, nämlich

- zunächst die Anlieferung der Abfälle auf einem Gelände zur kurzfristigen Lagerung bzw. zum Umschlag, d. h. die Übergabe der Abfälle durch den anliefernden Beförderer an den Betreiber des Geländes, und
- sodann die Abholung der Abfälle, d. h. die Übergabe durch den Betreiber des Geländes an den abholenden Beförderer.

In beiden Fällen muss der Übernehmende dem Übergabenden die Übernahme mittels Übernahmechein oder in sonstiger Weise quittieren. Im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) hat die Dokumentation mittels des elektronischen Begleitscheins zu erfolgen.

Zudem muss der Betreiber eines Geländes zur kurzfristigen Lagerung oder zum Umschlag spätestens bei Übernahme der Abfälle den Begleitschein nach Maßgabe der für ihn bestimmten Aufdrucke ausfüllen und unterschreiben sowie bei der anschließenden Übergabe der Abfälle dem übernehmenden Beförderer übergeben. Damit wird erstmals eine ausdrückliche Verpflichtung normiert, wie sie bisher bereits im Formblatt Begleitschein (Feld „Kurzfristige Lagerung/Umschlag“) angelegt war.

Begleitscheine sofort ausfüllen

Zwecks Klarstellung hat der Verordnungsgeber nunmehr hervorgehoben, dass die Begleitscheine von den Verpflichteten nicht nur auszufüllen, sondern auch zu unterschreiben sind. Als Zeitpunkt der Pflichterfüllung wird für den Abfallerzeuger spätestens die „Übergabe“ und für den Beförderer sowie den Betreiber eines Geländes zur kurzfristigen Lagerung oder zum Umschlag spätestens die „Übernahme“ vorgegeben. Der Abfallentsorger hat den Begleitschein nicht mehr – wie bisher – „spätestens bei Annahme der Abfälle“, sondern jetzt „unverzüglich nach Annahme der Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung“ auszufüllen und zu unterschreiben. Das Wort „unverzüglich“ bringt dabei zum Ausdruck, dass der Begleitschein nach erfolgter Annahme ohne schuldhaftes Zögern ausgefüllt und unterschrieben werden muss.

Änderungen sofort weitergeben

Derjenige, der einen Begleitschein nachträglich ändert oder ergänzt, hat künftig die übrigen am Begleitscheinverfahren Beteiligten und die zuständigen Behörden hierüber zu informieren. Solche Änderungen oder Ergänzungen können erforderlich werden, wenn der ursprüngliche Begleitschein unrichtig oder unvollständig ausgefüllt wurde. Im eANV erfolgen nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen durch ein Änderungs-Layer. Bei nachweisrechtlich relevanten Änderungen bedarf es ggf. zusätzlich einer Gegenzeichnung durch weitere Ergänzungs-Layer mit Signaturen der anderen Beteiligten, die den fehlerhaften Inhalt bereits vorher signiert hatten. Eine solche Gegenzeichnung kann insbesondere auch von der zuständigen Behörde gefordert werden.

Die Unterrichtung der übrigen Beteiligten und der zuständigen Behörden geschieht durch Übersendung des geänderten oder ergänzten Begleitscheins. Sie muss „unverzüglich“ nach der Änderung oder Ergänzung stattfinden, also ohne schuldhaftes Zögern. Im Register der Abfallwirtschaftsbeteiligten ist anschließend jeweils die aktuelle Fassung des Begleitscheins abzulegen bzw. eine dort ggf. bereits vorhandene frühere Version durch die neue Fassung zu ersetzen.

Belege auf Verlangen vorlegen

Der neue § 16a NachwV sieht vor, dass für gefährliche, aber nicht nachweisbedürftige Abfälle auf Verlangen des Erzeugers oder eines früheren Besitzers von demjenigen, dem die Abfälle zur weiteren Abfallbewirtschaftung übergeben wurden, Belege über diese Bewirtschaftung erstellt werden müssen. Dabei kann die Vorlage solcher Belege bereits bei Übergabe der Abfälle oder innerhalb von drei Jahren danach verlangt werden. Wird der Beleg bereits bei Übergabe des Abfalls vorgelegt, ist grundsätzlich das Formblatt „Begleitschein“ in einfacher Ausfertigung zu verwenden. Gleiches gilt bei einem erst nachträglich erstellten Beleg. Hier muss das Formblatt zunächst vom Erzeuger oder

Haben Sie sich schon angemeldet? Der Veranstaltungshöhepunkt 2014:

„10. Fachtagung Abfallrecht. Neues und Vertrautes aus der Abfallwirtschaft“ am **5. Juni 2014**. In Zusammenarbeit mit dem rheinland-pfälzischen Wirtschaftsministerium sowie dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz trifft sich die Branche zum Austausch. Nähere Informationen und Anmelde-möglichkeit unter www.sam-rlp.de/seminare.

früheren Besitzer und dann von demjenigen, der die Abfälle übernommen hat, ausgefüllt werden. In beiden Fällen ist eine elektronische Begleitscheinführung freiwillig. Anstelle des Begleitscheins können auch Praxisbelege wie Wiege- oder Lieferscheine verwendet werden.

Mitführen der Belege beim Transport

Während in den Fällen, in denen für gefährliche Abfälle eine Nachweispflicht besteht, beim Transport ein Begleitschein und ggf. auch ein Übernahmeschein bzw. im eANV die Angaben aus diesen Belegen mitzuführen sind, fehlte bislang eine Vorschrift zur Mitführung von Begleitpapieren für die Fälle, in denen für gefährliche Abfälle ausnahmsweise keine Nachweispflicht besteht, wie z. B. im Rahmen der Rücknahme von aus Erzeugnissen entstehenden gefährlichen Abfällen. Eine diesbezügliche Regelung enthält nunmehr § 16b NachwV. Danach muss der Abfallbeförderer beim Transport der genannten Abfälle Unterlagen mit bestimmten Angaben mitführen und bei Kontrollen vorlegen. Entsprechende Unterlagen sind beispielsweise die nach § 16a NachwV zu führenden Begleitscheine oder Praxisbelege (z. B. Liefer- oder Wiegescheine) oder andere Begleitpapiere (z. B. nach dem Gefahrgutrecht). Eine bestimmte Form für die Unterlagen ist nicht gefordert. Inhaltlich müssen sie aber Angaben enthalten

- zur Menge des beförderten Abfalls in Tonnen (ggf. geschätzt),
- zur Abfallbezeichnung und zum Abfallschlüssel,
- zum Abfallbeförderer (Name, Anschrift und – soweit vorhanden – Beförderer Nummer),
- zum Datum der Übernahme der Abfälle,
- zum Abfallerzeuger/-besitzer, von dem die Abfälle übernommen wurden (Name, Anschrift und – soweit vorhanden – Erzeugernummer) und
- zur Entsorgungsanlage bzw. im Falle der kurzfristigen Lagerung oder des Umschlags zum Betreiber des entsprechenden Geländes (Name, Anschrift und – soweit vorhanden – Entsorger Nummer).

Eine Ausnahme von der Mitführungspflicht besteht lediglich für die Dauer einer Abfallbeförderung mittels schienengebundener Fahrzeuge.

Abweichungen im eANV

§ 19 NachwV sieht bereits bisher für das eANV einige Abweichungen vom Papierverfahren vor. Hier wurden nunmehr redaktionelle Änderungen und Klarstellungen vorgenommen.

Beispielsweise wurden die Möglichkeiten einer Signatur des elektronischen Begleit- und Übernahmescheins erst nach Übernahme der Abfälle erweitert. Während dies bislang lediglich beim Beförderer zugelassen war, kann nunmehr auch ein weiterer Beförderer und der Betreiber eines Geländes zur kurzfristigen Lagerung oder zum Umschlag nachträglich signieren. Voraussetzung ist jeweils eine vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Übergabenden.

Weiterhin muss der Abfallentsorger den elektronischen Begleitschein gleichzeitig mit der Übersendung an die Behörde auch an den Abfallerzeuger und an alle Abfallbeförderer übermitteln.

Und schließlich hat der Einsammler die Nummern der Übernahmescheine nicht wie im Papierverfahren in das Vermerkefeld des Begleitscheins, sondern in das dafür vorgesehene Feld des elektronischen Begleitscheins einzutragen.

Störung des Kommunikationssystems

Im Falle einer Störung des Kommunikationssystems sind die Nachweispflichtigen bereits bislang zur Führung von Papierbelegen oder eines so genannten Quittungsbelegs und zur Meldung der Störung verpflichtet. Nach Behebung der Störung müssen die Nachweispflichtigen die Nachweisdaten innerhalb einer bestimmten Frist nochmals elektronisch übermitteln. Neu ist, dass dabei ein ggf. bereits begonnenes elektronisches Verfahren ordnungsgemäß fortgeführt werden kann. Das Verfahren muss also nicht von Anfang an neu begonnen werden. Beispielsweise ist ein bereits vom Abfallerzeuger erstellt und signierter, aber aufgrund einer Systemstörung noch nicht an den Beförderer weitergeleiteter elektronischer Begleitschein nicht noch einmal zu erstellen. Vielmehr kann der existierende Begleitschein nach Behebung der Störung weiter verwendet werden. Er ist dann dem Beförderer und anschließend dem Abfallentsorger zuzuleiten, von diesen jeweils zu vervollständigen und zu signieren und schließlich vom Abfallentsorger an den Abfallerzeuger, den Beförderer und die

für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde zu übersenden.

Registerführung durch Abfall- erzeuger, -beförderer und -entsorger

Hinsichtlich der von Abfallerzeugern, -beförderern und -entsorgern zu führenden Register wird klargestellt, dass das Register die einzustellenden Belege oder Angaben vollständig und in der jeweils aktuellen Version enthalten muss.

Bei nicht nachweispflichtigen Abfällen hat der Entsorger nunmehr auch Name und Anschrift der Person, von der die Abfälle angenommen wurden, anzugeben.

Soweit die Abfallwirtschaftsbeteiligten ihre Register über nicht nachweispflichtige Abfälle in Papierform unter Verwendung von Praxisbelegen wie z. B. Wiege- oder Lieferscheinen führen, sind mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abweichungen von der eigentlich vorgegebenen Sortierfolge möglich. Dies entspricht einem Bedürfnis der Praxis, weil die entsprechenden Belege dort oftmals nicht nach Abfallarten, sondern beispielsweise nach Kunden getrennt abgelegt werden.

Registerführung durch Händler und Makler

Händler und Makler von Abfällen sind zwar nicht nachweispflichtig, müssen aber ein Register über die Verwertung bzw. Beseitigung der von ihnen gehandelten oder gemakelten gefährlichen Abfälle führen. Die Einzelheiten hierzu regelt künftig § 25a NachwV.

Danach müssen Händler die von ihnen erworbenen und weiterveräußerten gefährlichen Abfälle in einem Register verzeichnen. Sowohl der Registerteil über die erworbenen Abfälle als auch der Registerteil über die weiterveräußerten Abfälle muss einerseits grundlegende Angaben (Abfallschlüssel, Firmenname und Anschrift des Händlers sowie ggf. Händlernummer) und andererseits eine fortlaufende Dokumentation der erworbenen bzw. veräußerten Abfallchargen enthalten, wobei hierfür auch Praxisbelege wie z. B. Liefer- oder Wiegescheine genutzt

werden können. Erforderlich ist, dass spätestens zehn Kalendertage nach Erwerb bzw. Veräußerung der jeweiligen Charge unterschriebene Angaben zur Menge, zum Datum des Erwerbs bzw. der Veräußerung und zu Name und Anschrift der Person, von der die Abfälle erworben bzw. an die die Abfälle veräußert wurden, erfasst werden.

Makler haben jeden von ihnen vermittelten Vertragsabschluss über die Bewirtschaftung von Abfällen zu registrieren. Die vermittelten Verträge sind in zeitlicher Reihenfolge unter Angabe des Datums des Vertragsabschlusses zu registrieren. Dabei müssen zu jedem registrierten Vertrag spätestens zehn Kalendertage nach Vertragsschluss bestimmte unterschriebene Angaben erfasst werden, nämlich Name und Anschrift der Vertragsparteien, die den vermittelten Abfallbewirtschaftungsvertrag geschlossen haben, Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der vermittelten Bewirtschaftungstätigkeit sowie Art und Beschaffenheit der Abfälle.

Die Angaben sind drei Jahre im Register aufzubewahren. Eine freiwillige elektronische Registerführung unter Verwendung von elektronischen Formblättern ist dabei ausgeschlossen. Dies beruht darauf, dass die Schnittstelle für das eANV keine Vorgaben für elektronische Händler- und Makler-Register enthält und deshalb insoweit eine bundesweit einheitliche elektronische Form nicht sichergestellt werden kann. Die Register sollen in Papierform geführt und auch in Papierform der Behörde auf deren Verlangen vorgelegt werden.

Fazit

Die „kleine“ Novelle der NachwV dient der Umsetzung von EU-Recht sowie der Klarstellung und Erleichterung des Vollzugs. Dabei wurden die Änderungen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt; von strukturellen Änderungen wurde abgesehen.

*Dr. Olaf Kropp,
Justitiar,*

*Telefon: 06131 98298-46,
E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de*

Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: info@sam-rlp.de, www.sam-rlp.de
Redaktion: Nadja Anthes-Ploch · Vertrieb als E-Mail-Newsletter.